

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein der Gewerkschaft der Polizei  
des Landes Sachsen- Anhalt e.V.

Er hat seinen Sitz in 39112 Magdeburg Halberstädterstr. 120.  
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 05.02.2002 und endet mit dem 31.12.2002.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein unterstützt die Beschäftigten im Polizeibereich des Landes Sachsen-Anhalt insbesondere bei der Förderung des Sports, der Kultur, der gesellschaftlichen Bildung und der Bewältigung von Notsituationen. Insbesondere unterstützt der Verein die Gewerkschaft der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt bei der Durchsetzung ihrer Ziele und satzungsgemäßen Aufgaben.

Der Verein unterstützt die Gewerkschaft der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt bei der Durchsetzung ihrer Ziele und satzungsgemäßen Aufgaben.

## § 3 Zweckverwirklichung

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von finanziellen Mitteln über Spenden, Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie andere dem Satzungszweck dienende Werbung.
- (2) Der Verein vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Beschäftigten im Polizeibereich nach außen.
- (3) Der Verein organisiert Schulungen und Informationsveranstaltungen im Besonderen auf den Gebieten des Arbeits- und Beamtenrechts, Renten- und Versorgungsrechts und der politischen Bildung.
- (4) Der Verein organisiert kulturelle und sportliche Veranstaltungen, auch im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Der Verein unterstützt in sozialen Notsituationen, schafft und unterstützt vorbeugende Maßnahmen, um Härten zu mindern oder zu vermeiden.

#### **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Er ist ein Förderverein i.S. von 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §§ 2 und 3 genannten Zwecke verwendet.
- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Fördervereins dürfen nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle Beschäftigten in der Polizei sowie deren Angehörige werden.
- (2) Zur Unterstützung des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen Fördermitglieder werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt schriftlich auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jede Mitgliedschaft ist freiwillig.

#### **§ 5a Weitere Mitglieder**

- (1) Zur Verwirklichung der Vereinsziele und besseren Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft der Polizei sind gemäß der jeweils geltenden Organisationsstruktur der Gewerkschaft der Polizei die gewählten Vorsitzenden und Kassierer der Bezirksgruppen, sowie die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes (GLBV) gleichzeitig Mitglieder im Verein.  
Die Mitgliedschaft ist nur in der Funktion begründet.

- (2) Bei Ausscheiden aus der Funktion des Bezirksgruppenvorsitzenden, Bezirksgruppenkassierers bzw. GLBV Mitgliedes erlischt auch die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Bei der Übernahme von Wahlämtern von Mitgliedern gemäß § 5 a (1) entscheidet die Mitgliederversammlung über die Weiterführung des Wahlamtes nach Ausscheiden aus den in Abs. 1 bestimmten Gremien.
- (4) Alle Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung.
- (5) Eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 bleibt unberührt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind in den Vorstand wählbar.

Alle Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Alle Mitglieder können sich aktiv an der Verwirklichung der Ziele des Vereins beteiligen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Spenden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Verlust der Ämter gem. § 5 a (1)
- (2) Die Mitgliedschaft kann beendet werden, jeweils zum Ende eines jeden Jahres (31. Dezember). Dazu muss die Kündigung bis spätestens 30. September bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein.
- (3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wenn sie das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen
  - wenn sie gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen
  - wenn sie gegen ihre aus der Satzung durch Organbeschluss übernommenen Pflichten verstoßen.
- (4) Den Ausschluss beschließt der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(5) Nach dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und deren Höhe, oder einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann eine Beitragsordnung beschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Stellvertreter oder einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Abstimmung geheim erfolgen. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Zur Behandlung relevanter Themen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen als Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
  
- Entgegennahme und Beschlussfassung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung der Beitragsordnung und ihrer Änderungen
- Beschlüsse über Widerspruchsverfahren bei Ausschlussverfahren
- - Beschlussfassung über die Weiterführung der Mitgliedschaft der Mitglieder gem. § 5 a (1).

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Verantwortlichen für Organisation

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

(3) Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Aufgabe des Vorstandes sind:

- die laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Erstattung der Geschäftsberichte
- Aufstellung von Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen
- Verwaltung des Vermögens
- Bearbeitung von Ausschlüssen

Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere Mitglieder herangezogen werden.

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenführung**

- (1) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und das Konto des Vereins. Er führt die dazu gesetzlich geforderten Unterlagen. Auszahlungen dürfen nur im Rahmen des Haushaltsplanes, aufgrund von Vorstandsbeschlüssen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung getätigt werden.
  
- (2) Zur weiteren Konkretisierung der Kassengeschäfte kann vom Vorstand eine Kassenordnung erarbeitet werden.

## **§ 13 Revisoren**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren.
  
- (2) Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
  
- (3) Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
  
- (4) Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen sollten sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit erstrecken, sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die absolute Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind Bestandteil des Auflösungsbeschlusses. Sie sind jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen. Eine Auszahlung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.02.2002 in Magdeburg, Halberstädter Str. 120 beschlossen. Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. März 2005 in Magdeburg, Halberstädter. Str. 120 beschlossen.

Sie erringt Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister.

<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>
Friese, Gerald	Ahornweg 18 06448 Westdorf	
Gropp, Uwe	Halberstädter Str. 20a (ab 01.04.2002 Breite Str. 18) 06484 Quedlinburg	
Ullmann, Gerd	Knapsackstr.8 06258 Schkopau	
Pilz, Edgar	Am Kleinen Feld 16 06347 Heiligenthal	
Rau, Otto	W.-Borchert-Str. 17 06126 Halle	
Joppe, Gerhard	Buchenweg 2 39167 Niederndodeleben	
Kersting, Daniela	Alter Markt 2 39104 Magdeburg	
Gutewort, Lutz	Kolonieweg 17 06888 Mochau	
Rupprich, Vera	Kriemhildstr. 13e 39167 Wellen	
Friedrich, Thomas	Graubestr. 8a 39116 MAgdeburg	

